

(Staatsminister Graf **Bilthum v. Göttdt.**)

(A) Beamten mindestens ebenso belastend, wie für die hohen Herren der Ständekammern, und wie für die Unterbehörden, die die Gesetze auszuführen haben. Wenn die Regierungen genötigt sind, den Parlamenten immer wieder neue Gesetzesvorlagen zu bringen, so beruht dies zu einem großen Teile auf Wünschen, die gerade von den parlamentarischen Vertretungen ausgehen, und auf Klagen und Beschwerden über Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze. Es beruht dies aber auch auf der rasch vorwärts schreitenden wirtschaftlichen Entwicklung, die von Jahr zu Jahr immer wieder neue Fragen auftauchen läßt, Fragen die eben gelöst sein wollen.

Ich glaube nun, daß das vorliegende Gesetz nichts weiter tut, als Fragen, die bei der Behandlung des Gemeindesteuerverwesens entstanden sind, in sachgemäßer Weise zu beantworten. Ich bitte Sie, sich gegenwärtig zu halten, daß die Regierungsbehörden als Aufsichtsbehörden der Gemeinden und auch das Obergericht als oberste Spruchinstanz bisher keine andere Grundlage für die Entscheidung dieser Fragen hatten als die gesetzliche Bestimmung in der Landgemeindeordnung, daß jedes Gemeindeglied angemessen zu den Gemeindelasten beizutragen habe. Diese Bestimmung der Angemessenheit trug eine

(B) solche Dehnbarkeit in sich, daß die Behörden daraufhin alles oder gar nichts tun konnten. Sie hatten in dieser Bestimmung keine klare Handhabe, um die ihnen durch das Gesetz übertragene Pflicht sachgemäß auszuführen.

Dieser Zustand hat nun schon seit Jahrzehnten dazu geführt, daß in den Parlamenten der Regierung der Wunsch entgegengebracht worden ist, das Gemeindesteuerverwesen einer gründlichen Reform zu unterziehen. Ich erinnere daran, daß schon im Jahre 1893 und später im Jahre 1897 solche Wünsche geäußert worden sind, die schließlich zu der Vorlage des Jahres 1904 geführt haben. Ich glaube daher, den Vorwurf, den ich aus den Äußerungen des Herrn Oberbürgermeister Keil entnommen habe, daß die Regierung dem Parlament hier wieder ein unnötiges Gesetz vorgelegt hätte, das die Flut der Gesetze nur vermehre, zurückweisen zu müssen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Der Zustand, daß die Regierung auf die unzulängliche Bestimmung der Landgemeindeordnung angewiesen war, hat nun dazu geführt, daß das ganze Steuerwesen geregelt worden ist in einzelnen ortstatutarischen Bestimmungen, in sogenannten Anlageregulativen. Diese Anlageregulativen sind ja von

den Behörden genehmigt worden, trotzdem aber hat sich eine große Unzulänglichkeit ihrer Bestimmungen herausgestellt, eine Unzulänglichkeit, die sich ja auch aus wiederholten Äußerungen des Obergerichtes ergeben hat.

Der Herr Oberbürgermeister Keil hat nun gemeint, daß es wohl genügt hätte, das interkommunale Steuerrecht zu regeln. Ich glaube nicht, daß es möglich gewesen wäre, das interkommunale Steuerrecht befriedigend zu regeln, ohne eine breite Basis des kommunalen Steuerrechtes zu haben; denn nur auf klaren kommunalen Steuerbestimmungen läßt sich nachher das interkommunale Steuerrecht befriedigend lösen. Der Herr Vorredner hat dabei auch die preußischen Verhältnisse gestreift und hat ausgeführt, daß in Preußen bezüglich der Anspannung der Einkommensteuer die Verhältnisse noch viel schlimmer wären als bei uns in Sachsen. Ich glaube nicht, daß das ein genügender Grund ist, um uns abzuhalten, zu verhindern, daß sich unsere Verhältnisse denen der preußischen Gemeinden nähern; im Gegenteil, der Staat hat tatsächlich ein großes Interesse daran, daß die Einkommensteuer nicht überspannt wird, weil der Staat selbst immer mehr und mehr auf die Einkommensteuer angewiesen ist. Und dieser Grund ist es auch gewesen, der seinerzeit bei dem Antrage Mehnert-Georgi dazu geführt hat, die Regierung aufzufordern, eine allgemeine Gewerbesteuer einzuführen, um die Staatseinkommensteuer zu entlasten. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß der Regierung die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer nach wie vor willkommen wäre und daß sie den Versuch gemacht haben würde, die Gewerbesteuer wieder einzuführen, wenn nicht bei der damaligen Abneigung weiter Kreise des Landes diese Absicht gänzlich unausführbar erschiene. Immerhin hat sich die Regierung auf den Standpunkt gestellt, daß das Gemeindesteuerverwesen nicht lediglich auf dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit aufgebaut werden dürfe, sondern daß die Regelung mit der ganzen Organisation der Gemeindeverhältnisse in Zusammenhang gebracht werden muß, daß daher die Leistungsfähigkeit und das Interesse sich gegenseitig ergänzen müßten. Vom Standpunkte des Interesses aus hat nun die Regierung geglaubt, eine stärkere Heranziehung des Grundbesitzes den Gemeinden vorschreiben zu sollen. Ich meine, daß die organische Vertretung, die der Grundbesitz in den Gemeindevertretungen hat, ihm auch nicht nur aus moralischen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen die Pflicht auferlegt, für diese Interessenvertretung eine entsprechende steuerliche Voraus-